



ALNU/01/2014

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur
und Umwelt**

**am Dienstag, dem 18.03.2014, 15:00 Uhr,
im Großen Sitzungszimmer des Kreishauses A,
Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke
Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Bernd Heckmann, 31608 Marklohe
Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen
Herr KTA Heinz-Dieter Meinzen, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Manfred Sanftleben, 31582 Nienburg
Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen

Beratendes Mitglied

Herr Harald Frerking, 31634 Steimbke
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Vertretung Dr. Reye

Presse

Herr Stüben, „Die Harke“

Verwaltung

Kreisrat Thomas Schwarz
Baudirektor Manuel Wehr
Dipl.-Ing. Klaus Gänsslen
Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien
Kreisinspektorin Darline Pollack

Vertretung für Herrn
LR Kohlmeier

als Protokollführer

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.11.2013

TOP 2: Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau - Projektvorschlag zum Vorgehen über die Flurbereinigung

2014/039

TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" / EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen" (NSG-HA 177) in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg.

2014/040

TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Estorfer See" (LSG-NI 22) in der Samtgemeinde Mittelweser

2014/041

TOP 5: Bericht über den Stand der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch

2014/043

TOP 6: Festsetzungsverfahren für die Neufassung des Überschwemmungsgebiets "Weser" - Vorstellung des Verordnungsentwurfs

2014/044

TOP 7: Ergebnisbericht über den Haushalt 2013 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

2014/045

TOP 8: Mitteilungen/Anfragen

TOP 8.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Raumordnungsverfahren über eine Rohrfernleitungsanlage zur Entsorgung von Salzabwässern aus dem hessisch-thüringischen Kali-Revier in die Nordsee (K+S Kali GmbH)

TOP 8.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Projekt Biodiversität "Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung" - Bearbeitungsstand –

TOP 8.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Fracking – Erlassentwurf des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Zulassung von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas

TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez.	gez.	gez.
Andermann	Schardien	Schwarz
(Kreistagsabgeordneter)	(Verwaltungsfachwirt)	(Kreisrat)



Protokoll zu TOP 1

18.03.2014

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.11.2013

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.11.2013 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Der Vorsitzende KTA Andermann stellt, nachdem keine Fragen und Ergänzungen vorliegen, das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.11.2013 zur Genehmigung.



Protokoll zu TOP 2

2014/039

18.03.2014

Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau - Projektvorschlag zum Vorgehen über die Flurbereinigung

Beschluss:

Das Gremium beschließt geändert.

Beschluss a):

Zur Entwicklung des Lichtenmoors aus Gründen des Moor-, Klima- und Naturschutzes, der Landwirtschaft und zur Realisierung des Gewässerausbaus nach Nordosten bereitet ein interdisziplinär zusammengesetzter Arbeitskreis eine integrale Flurbereinigung und einen Abgrenzungsvorschlag für ein künftiges Naturschutzgebiet im Steimbker und Heemser Gebiet vor.

Der Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor bleibt bis zur Vorlage des Vorschlages aus dem Arbeitskreis zurückgestellt.

Beschluss b):

Der Kreistag schließt sich den Resolutionen der Gemeinden Heemsen und Steimbke an und spricht sich damit ebenfalls gegen den zusätzlichen vertieften Torfabbau im Lichtenmoor aus.

Beratungsergebnis:

Zu Beschluss a):

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Zu Beschluss b):

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

BD Wehr fasst die Beratungen und Beschlussfassungen des ALNU vom 30.04.13 und 10.09.2013 zusammen. Er trägt die Inhalte der Drucksache anhand von Folien vor und erläutert insbesondere den Projektvorschlag der Verwaltung zur Durchführung einer integralen Flurbereinigung. Mit der Gründung eines interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitskreises wird neben dem erforderlichen Flächenmanagement ein konsenzfähiger Abgrenzungsvorschlag für ein künftiges NSG Lichtenmoor vorbereitet. Mit dem Vorschlag ist das Ziel verbunden, mit dem Gewässerausbau in Richtung Nordosten zur Moorbeeke einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Lichtenmoors aus Gründen des Moor-, Klima- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft zu leisten.

BD Wehr ergänzt den Sachverhalt mit zusätzlichen Erläuterungen von Herrn KTA Andermann:

Zu 1. Neue Rahmenbedingungen in Niedersachsen:

In dem neuartigen Verfahren der Flurbereinigung sollen neben den ökologischen Zielen auch die landwirtschaftlichen Ziele gleichrangig behandelt, im Ergebnis berücksichtigt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt und die Flächennutzungen entzerrt und neu geordnet werden.

Zu 2. Variantenvergleich zum Gewässerausbau:

Die Variante IV a/b ist in der Sohllage so bemessen, dass die Steimbker Flächen im südlichen Vertiefungsgebiet auch nach Herrichtung der Flächen für die Folgenutzung, auch für die bereits 1986 genehmigte Folgenutzung, ausreichend entwässert werden.

Im Abtorfungsgebiet muss der Antragsteller ein Gewässersystem herstellen, das für die Abtorfung ausreichend dimensioniert ist.

BD Wehr trägt zum Gewässerausbau nach Nordosten ergänzend vor, dass dieser aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit einem ausreichenden Gefälle zu realisieren ist. Die durchschnittliche Ausbautiefe beträgt 2,00 m auf einer Ausbaulänge von ca. 3,5 km (ab der K 37). Die geschätzten Kosten bewegen sich ohne Grunderwerb bei ca. 120.000 €.

Die Finanzierung von Maßnahmen ist in der weiteren Abstimmung zu prüfen. Eigenanteile ergeben sich für den Gewässerausbau zur Alpe und aus Ersatzgeldern.

Im Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau wird es ein ergänzendes Beteiligungsverfahren geben, sobald die überarbeiteten Antragsunterlagen zu den Gewässervarianten und zum Umfang des vertieften Torfabbaus mit dem Umfang der Folgenutzung vorliegen. Als Ziel für den Erörterungstermin wird Mitte 2014 angenommen. Über den Antrag, die speziellere Umsetzung über die Flurbereinigung und das Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ wird einer zeitnahen Entscheidung entgegen gesehen.

In die Abwägungsentscheidung findet auch eine Einbeziehung der Resolutionen der Gemeinden Heemsen (09.12.13) und Steimbke (18.12.13) statt.

Die Gemeinde Heemsen fordert den Kreistag des Landkreises Nienburg auf, sich gegen den zusätzlichen vertieften Abbau von Torf im Lichtenmoor auszusprechen und dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerungsfrage im Sinne der Gemeinde Heemsen geregelt wird.

Ebenso fordert der Gemeinderat Steimbke den Kreistag im Landkreis Nienburg auf, angesichts der kreisweiten Bedeutung des geplanten vertieften Torfabbaus, sich klar und deutlich gegen den zusätzlichen vertieften Abbau von Torf im Lichtenmoor auszusprechen.

Die Gemeinde Heemsen bezieht sich in ihrer Begründung insbesondere auf die seit Einleitung des Verfahrens ungeklärten Entwässerungsfragen für das Gemeindegebiet Heemsen. Außerdem würden durch den vertieften Torfabbau erhebliche Mengen klimaschädliches CO₂ freigesetzt und damit die Klimaschutzanstrengungen des Landkreises und der Gemeinden an Bedeutung verlieren.

Die Gemeinde Steimbke begründet ihren Antrag auch mit der langen Verfahrensdauer und erinnert an die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, insbesondere gegen den vertieften Torfabbau. Zusätzlich werden wie in Heemsen die Klimaschutzgründe gegen den vertieften Torfabbau angeführt.

Auf Nachfrage von KTA Briber, inwieweit der Landkreis Nienburg, insbesondere der ALNU, Einfluss auf die Entscheidungen zum vertieften Torfabbau nehmen könne, antwortet BD Wehr, dass die Einflussmöglichkeiten der Gremien des Kreistages in diesem Fall beschränkt sind, da es keine direkte Rechtsbetroffenheit des Landkreises gäbe. So bestehe zwar die Möglichkeit auf eine Behandlung im Rahmen der Abwägung, aber kein Anspruch auf Detailwürdigung, wie z. B. bei betroffenen Flurstückseigentümern.

KTA Dr. Schmädeke stellt daraufhin den Antrag, den Beschlussvorschlag um einen zweiten (Beschlussvorschlag b)) zu ergänzen, um sich seitens des Landkreises Nienburg über den ALNU gegen den vertieften Torfabbau aus Klimaschutzgründen auszusprechen und damit ein klares politisches Zeichen zu setzen. Er nimmt als Begründung gegen die Vertiefung die Verpflichtung des Landkreises gegenüber dem Klimaschutz auf. Der Abbau von 650.000 m³ Schwarztorf kommt einer Freisetzung von klimaschädlichen Gasen aller Bürger durch Heizung, Autos und Güter in einem Jahr gleich.

Die Ergänzung des Beschlusses unter b) sollte daher wie folgt lauten:

„Der Kreistag schließt sich den Resolutionen der Gemeinden Heemsen und Steimbke an und spricht sich damit ebenfalls gegen den zusätzlichen vertieften Torfabbau im Lichtenmoor aus.“

KTA Briber befürwortet das integrale Flurbereinigungsverfahren. Die Fraktionen der Kooperation hatten teilweise kontrovers über den Anschluss an die gemeindlichen Resolutionen beraten. Die SPD-Fraktion stimmt im Ergebnis jedoch dem gestellten Antrag zu.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner spricht sich seitens der Verbände, ebenso positiv für den Vorschlag zur Ergänzung des Beschlussvorschlages aus, wie KTA Sanftleben.

Kreisrat Schwarz und BD Wehr betonen nochmals, dass die Beschlussfassung zu b) zwar in Richtung Kreisausschuss weiter getragen werden kann, es sich bei der Planfeststellung aber um den übertragenen Wirkungskreis handele und somit die politischen Gremien mit der Beschlussfassung keine direkte Einwirkung auf die Abwägungsentscheidung erreichen könnten. Im Verfahren habe aber jede betroffene Person als Beteiligte Anspruch auf eine nachvollziehbare Entscheidungsbegründung. Der Landkreis hatte ebenso wie die Gemeinden als Träger öffentlicher Belange das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen in einem streng formalisierten Verfahren, dessen Beteiligungsfrist beendet ist.

Auch das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz spricht sich positiv dafür aus, sofern im ALNU dieser Konsens einheitlich gewollt sei, eine politische Aussage gegen den vertieften Torfabbau zu formulieren, um damit die zu leistende Überzeugungsarbeit zu unterstützen.



Protokoll zu TOP 3

2014/040

18.03.2014

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" / EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen" (NSG-HA 177) in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg.**

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes „Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Dipl.-Ing. Gänsslen fasst zunächst den Anlass der Änderung der Schutzgebietsverordnung zusammen. Die Verpflichtung der Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie, speziell für die Teichfledermaus EU-Vogelschutzgebiet V 43, geht über die bestehende NSG-Grenze hinaus, so dass Gebietserweiterungen zwingend erforderlich sind, um für den Mindestschutz zu sorgen.

Der Schutzzweck besteht darin, dass die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Gewässer-Ökosystems am Weser-Altarm „Wellier Schleife“, und damit des Gesamtgebiets als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Weseraue erhalten und entwickelt wird. Ein günstiger Erhaltungszustand des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets soll gesichert und entwickelt werden.

Die Entwicklungsziele sind dabei die Sicherung der strukturreichen Gewässerufer mit den begleitenden Gehölzbeständen als Orientierungslinien und Insektenreservoir für jagende Teichfledermäuse und die Erhaltung der Acker- und Grünlandflächen als bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Wat- und Wasservögel (z. B. für Schwäne, Gänse, Enten). Ebenso soll die Erhaltung von Lebensräumen im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel wie Kormoran, Gänsesäger, Kiebitz, Feldlerche gesichert werden und Grünlandflächen als Nahrungshabitat für den Weißstorch erhalten und gefördert werden.

Z. Zt. stellt sich die Eigentümersituation mit 27,75 % Flächen der Öffentliche Hand und 72,25% Flächen im Privateigentum dar.

Von den Strukturtypen bzw. Nutzungen sind vorwiegend Acker (61 %) von Grünland (13 %) und Sonstigen (26 %) zu unterscheiden.

Dipl.-Ing. Gänsslen stellt daraufhin die markanten Verordnungsinhalte heraus. So wird durch die Verordnung die Jagdausübung in der Form beschränkt, dass keine Jagd auf Federwild, sowie keine Jagd mit Totschlagfallen erlaubt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung wird, wie in bisheriger Weise, freigestellt bleiben. Beschränkungen hinsichtlich des Angelsports werden in der Form umgesetzt, dass max. 1 Begleitperson pro Angelberechtigtem am Wehrarm der Weser zugelassen wird, und der Altarm „Wellier Schleife“ gesperrt wird für fischereiliche Nutzung, allerdings mit Ausnahmevorbehalt (wie bisher).

Die bisherigen Bearbeitungsschritte werden von ihm resümiert.

Der Verordnungsvorentwurf wurde durch die Verwaltung erarbeitet. Dabei wurde dieser mit Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessenvertretern erörtert.

Hinsichtlich der Interessenvertretung der Angler wurde mit dem Anglerverein Nienburg und dem Fischereiverein Grafschaft Hoya ein Informationsgespräch durchgeführt.

Für die Interessengruppe der Jägerschaft, Jagdbehörde und Jagdbeirat wurden mit dem Kreisjägermeister, den Vorsitzenden der 4 betroffenen Jagdgenossenschaften, dem Eigentümer der Eigenjagd und den Jagdausübungsberechtigten ebenso Informationsgespräche durchgeführt. Mit Unterstützung des Mitglieds mit beratender Stimme Herrn Frerking konnte ein praxisnaher Konsens gefunden werden, so dass der Verordnungsvorentwurf im Jagdbeirat vorgestellt werden konnte, und dieser die Regelungen zur Jagd einstimmig mitgetragen hat.

Für die Eigentümer der betroffenen Flächen (Private, Samtgemeinde Mittelweser, Wasser- und Schifffahrtsamt) sowie die LWK und das Landvolk Mittelweser, so Dipl.-Ing. Gänsslen weiter, wurde auch eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Mit der Landwirtschaftskammer und dem Landvolk fand auf deren Wunsch ein zusätzliches gemeinsames Gespräch statt, um unterschiedliche Auffassungen zu erörtern. Konfliktpotenzial zeigte sich hinsichtlich des Jagdverbots auf Federwild und die Schäden durch Nil- und Graugänse.

KTA Hüneke weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die mangelnde Pflege vorhandener Flächen, die als Gänsenahrungshabitate vorgesehen und vorbereitet waren, von diesen nicht mehr angenommen werden, da sie mangels Pflege zu „Grünbrachen“ verkommen seien. Der Hinweis an das Land Niedersachsen als Eigentümer bestimmter Flächen solle wieder für die Herrichtung der Flurstücke als Nahrungsflächen für Gänsearten sorgen.

Dipl.-Ing. Gänsslen verweist auf die bestehende Rahmenvereinbarung. Eine Kontaktaufnahme der Verwaltung mit der Domänenverwaltung des Landes sei bereits erfolgt. Da ansonsten nur geringe Anteile Grün- bzw. Ackerland in der Aue vorhanden seien, käme diesen Flächen im Rahmen des Überschwemmungsschutzes und Erosionsschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Dem Beschluss des ALNU zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgend, soll daraufhin die TÖB-Beteiligung, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der NSG-Verordnung veranlasst werden. Nach der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sollen dann in der ALNU-Sitzung am 22.07.2014 diese erörtert werden und der Beschluss des VO-Entwurfs in Richtung Kreisausschuss und Kreistag zur Beschlussfassung der NSG-Verordnung gefasst werden. Inkrafttreten wird die NSG-Verordnung durch Verkündung im Ministerialblatt.



Protokoll zu TOP 4

2014/041

18.03.2014

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";

hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Estorfer See" (LSG-NI 22) in der Samtgemeinde Mittelweser

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Estorfer See“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Durch die Neufassung der LSG-Verordnung NI 22 „Estorfer See“, so erläutert Dipl.-Ing. Gänsslen, erfolgt die Sicherung des FFH-Gebiets für die Teichfledermaus, ebenso die Sicherung des Gewässers als natürlicher eutropher See mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften im Sinne der FFH-Richtlinie.

Insbesondere soll dies umgesetzt werden z. B. durch die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Ufer mit artenreichem Insektenangebot als Jagdlebensraum der Teichfledermaus und die Erhaltung und Entwicklung einer gut entwickelten Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Durch Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Estorfer See“ um eine nördlich gelegene Teilfläche des FFH-Gebiets 289, sowie um einen die Jagdlebensräume der Teichfledermaus verbindenden Graben, soll dies sichergestellt werden.

Mit den Flächeneigentümern der neu mit aufzunehmenden Flächen im Norden wurde der VO-Entwurf bereits besprochen.

Mit Beschlussfassung des ALNU zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der TÖB, soll die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgen. Die anschließende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen soll dann in der ALNU-Sitzung im Herbst 2014 erörtert werden, so dass der Beschluss in Richtung Kreisausschuss und Kreistag weiter getragen werden könne. Das Inkrafttreten der LSG-Verordnung erfolgt durch Veröffentlichung im Ministerialblatt.



Protokoll zu TOP 5

2014/043

18.03.2014

Bericht über den Stand der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt den Zwischenbericht des Fachdienstes Naturschutz zum Projekt „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen“ zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Dipl.-Ing. Gänsslen erläutert grafisch mit Bildern unterstützt die Umsetzungsquoten der 2013 kontrollierten festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Beispielhaft mittels Vergleichsbildern veranschaulicht Dipl.-Ing. Gänsslen, wie unterschiedlich der Arbeitsaufwand von den vorgefundenen Lagen bei der Kontrolle abhängig ist.

Bei den Kompensationsverpflichtungen handele es sich um Rechtsverpflichtungen, deren Kontrolle sich in der Praxis bisher nur auf Anfrage oder Beteiligung durch das Bauamt im Bauantragsverfahren beschränkte. Insgesamt seien rd. 1.600 Flächen mit einer Herstellungsverpflichtung im Kataster erfasst.

Die Kritik des beratenden Mitglieds Herrn Gerner, dass die Kompensationsverpflichtungen zwar in den Verfahren festgesetzt würden, sich aber im Anschluss daran niemand mehr darum kümmere, und es so zu vielen Mängeln käme, wird auch von KTA Andermann unterstützt, der dies gern als Beitrag für die Presse gesehen hätte, dessen Vertreter allerdings bereits vor diesem TOP die Sitzung verlassen hatte.

Die Einnahmen von Verwaltungsgebühren durch Kompensationskontrollen, so erklärt Dipl.-Ing. Gänsslen weiter, waren für 2013 i. H. v. 9.000 Euro geplant. Die tatsächlichen Einnahmen wurden in 2013 mit 8.850 Euro nahezu plangemäß erreicht. Der Erfolg, der bei den Gemeinden bereits erzielt worden sei, lässt auch die Erwartungen für den Haushalt 2015 steigen. Geplant wird z. Zt. mit voraussichtlich rd. 20.000 Euro Einnahmen jährlich.

Kontrollen, so zieht Dipl.-Ing. Gänsslen sein Fazit, stellen die einzige Möglichkeit dar, den Anteil mangelhaft oder gar nicht ausgeführter Kompensationsmaßnahmen zu verringern. Insofern sind sie dringend erforderlich. Eine Sensibilisierung der Eingriffsverursacher (insbesondere auch der Gemeinden) für die Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen findet bereits erkennbar statt. Ziel ist die Gleichbehandlung aller Bürger durch flächendeckende Kontrollen, statt wie bisher, nur stichpunktartiger Kontrollen.



Protokoll zu TOP 6

2014/044

18.03.2014

Festsetzungsverfahren für die Neufassung des Überschwemmungsgebiets "Weser" - Vorstellung des Verordnungsentwurfs

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Mit dem als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung des Überschwemmungsgebiets „Weser“ wird das offizielle Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

BD Wehr führt in den Sachverhalt und den Anlass zur Neufassung des Überschwemmungsgebiets der Weser ein.

Über das Beispiel des B-Plangebiets „Westliches Weserufer“ in Nienburg veranschaulicht BD Wehr mittels Kartenmaterial auszugsweise die betroffenen Gebiete und erläutert, dass nach der geltenden Fassung des ÜSG Weser bestehende Baugebiete aus den Grenzen des ÜSG ausgenommen sind. Insgesamt bilden 3 Übersichtskarten und 39 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 das Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Nienburg ab. Insbesondere die Blätter 25 Hoya, 40 Nienburg, 43 Liebenau und 51 Stolzenau werden vorgestellt.

Außerdem erläutert BD Wehr den Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Weser“ im Landkreis Nienburg/Weser und geht hier auf besondere Bestimmungen, wie z. B. die Anlage von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie auf Freistellungen wie für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen oder Bauen im Bestand ein.

Im Verfahren soll zunächst eine Bürgerinformation über die Inhalte des Verordnungsentwurfs stattfinden und das Verfahren in zwei Öffentlichkeitsveranstaltungen (Mai/Juni 2014) dargelegt werden, bevor das Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung, Auslegung im Kreishaus und in den Gemeinden (Juli/August 2014) eingeleitet wird. Die Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen dient der Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins. Mit Fertigstellung der Verordnung mit Karten soll die Beschlussfassung durch den Kreistag, Unterzeichnung durch den Landrat und Bekanntmachung (gepl. Ende 2014) erfolgen.

KTA Sieling fragt, ob die ausnahmsweise Zulassung von privilegierten Vorhaben der Landwirtschaft im ÜSG zulässig ist. BD Wehr stellt klar, dass, abweichend von dem grundsätzlichen Bauverbot in Überschwemmungsgebieten Ausnahmen zulässig sind, wenn der Nachweis der Hochwasserunschädlichkeit vom Antragsteller erbracht wird.



Protokoll zu TOP 7

2014/045

18.03.2014

Ergebnisbericht über den Haushalt 2013 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

BD Wehr umschreibt die neue Form der Anlagendarstellung, wie sie durch den Fachbereich Finanzen im Format so vorgegeben wurde. Eine mehr als 25 % - ige Zielabweichung werde als „erheblich“ bezeichnet.

Z. Zt. seien allerdings weder die Zuwendungen des Landes Niedersachsen für die Aufgabenerfüllung des übertragenen Wirkungskreises, noch die Zuteilungen der Kosten der internen Leistungsverrechnung im Ergebnisbericht berücksichtigt, was zu einem verfälschten Bild führt. Dies wäre aber wohl dem Sitzungskalender geschuldet, da in der späteren Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Personal hier hingehend korrekte Zahlen vorgelegt würden.

Im Ergebnis könne man aber feststellen, dass seitens der Verwaltung in 2013 insgesamt gut gewirtschaftet worden ist.



Protokoll zu TOP 8.1

18.03.2014

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Raumordnungsverfahren über eine Rohrfernleitungsanlage zur Entsorgung von Salzabwässern aus dem hessisch-thüringischen Kali-Revier in die Nordsee (K+S Kali GmbH)

Beratungsgang:

BD Wehr teilt mit, dass sich auch der ALNU bereits in mehreren Sitzungen mit der Einleitung von salzhaltigem Abwasser in die Werra und die Weser befasst hat. Der Beschluss des Kreistages vom 17.12.2010 über die Resolution sieht eine eindeutige Position zum Bau der Fernleitung in die Nordsee vor. Der Beitritt zur letzten Resolution des „Weserbund“ vom Wesertag 2013 wurde vom Kreisausschuss in der Sitzung vom 10.06.2013 wie folgt beschlossen: „Keine Salzabwasserleitung an die Oberweser – Einleitung von Salzabwasser in die Oberweser wird strikt abgelehnt.“

K+S Kali GmbH hat einen Antrag zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) bei der obersten Nds. Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) gestellt. Das ROV beinhaltet auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Korridorvarianten. Der Beginn des ROV startete mit einer einleitenden Antragskonferenz zu den Gegenständen und zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Verfahren am 01./02.04.14 in Oldenburg/Hannover. Vier Korridorvarianten, davon eine durch den Landkreis Nienburg, Korridor D mit 447 km Länge (siehe anliegende Karten) stehen zur Disposition.

Auf Nachfrage des Mitgliedes mit beratender Stimme Herr Göckeritz ob eine Anbindung an den Kali-Berg beim Steinhuder Meer geplant sei, entgegnet BD Wehr, dass dies unwahrscheinlich sei, da hierzu andere Entsorgungswege genutzt würden.

KTA Dr. Schmädeke berichtet, dass mit Baukosten von rund 500 Mio. € zu rechnen sei. Die Fernleitung habe durchgängig einen Durchmesser von 600 mm, einen beidseitig 4 m breiten Schutzstreifen und werde in einem bauzeitlichen Arbeitsstreifen auf einer Breite von 25 Metern (in Waldgebieten mindestens 20 m) und unterirdisch mit mindestens einem Meter Erdüberdeckung eingebaut.

Dipl.-Ing. Gänsslen berichtet von einer Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz, in der eine Leitungsführung entlang der Hochspannungsleitungen vorgeschlagen werde. In dieser Variante sei kein Wald betroffen und mit einer längeren Trassenführung sei nicht zu rechnen. Eine Reaktion auf den Vorschlag blieb allerdings noch aus.



Protokoll zu TOP 8.2

18.03.2014

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Projekt Biodiversität "Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung" - Bearbeitungsstand –

Beratungsgang:

BD Wehr berichtet über den Bearbeitungsstand des Projektes Biodiversität „Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung“.

Eine überarbeitete Projektskizze liegt seit dem 27.02.2014 dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) vor. Die Prüfung erfolgt durch das vom BfN beauftragte Projektbüro. Mit der Entscheidung durch das BfN/BMUB ist frühestens im Mai 2014 zu rechnen.

Bei positiver Entscheidung wird ein Förderantrag durch den Projektträger BUND Diepholzer Moorniederung beim BfN gestellt. Das Land hat die finanzielle Unterstützung bereits zugesagt.

Auf Nachfrage des Mitglieds mit beratender Stimme Herr Göckeritz, ob der Verwaltung bekannt sei, dass für die Diepholzer Moorniederung die Ausweisung eines Biosphärenreservats geplant sei und welchen Anteil der Landkreis Nienburg/Weser daran habe, entgegnet BD Wehr, ihm sie eine konkrete Planung zur Ausweisung eines Biosphärenreservats nicht bekannt. Der Landkreis Nienburg habe mit rd. 25.000 Hektar rd. ein fünftel Anteil an der Gesamtfläche des Naturraums.



Protokoll zu TOP 8.3

18.03.2014

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Fracking – Erlassentwurf des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Zulassung von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas

Beratungsgang:

BD Wehr informiert über die Inhalte zum Erlassentwurf des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Zulassung von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und gibt zusätzliche Erläuterungen zum Begriff „Fracking“.

Niedersachsen trägt mit 95 % des in Deutschland geförderten Erdgases einen hohen Beitrag zur Eigenversorgung (10 %). Damit kann die Abhängigkeit von Importen etwas verringert werden. Rund 40% des Bedarfs an Erdgas werde allein aus Russland gedeckt. Die Erdgasversorgung werde weiterhin als „Brückenglied“ zum Umstieg in die regenerativen Energien gebraucht.

Unterschieden werden zwei Arten der Erdgasgewinnung durch Fracking: Das Fracking unkonventioneller Lagerstätten wie in Schiefer- und Tongestein, das aber abgelehnt wird. Hiermit werden erhebliche Gefahren mit den noch nicht ausreichend bekannte Auswirkungen der eingesetzten Frack-Flüssigkeiten auf das Grundwasser oder aus Erdbeben verbunden. Davon unterschieden wird Fracking in tiefer gelegtem Sandgestein (konventionelle Lagerstätte), welches inzwischen seit Jahren bewährter Stand der Technik und zwingend durch eine UVP zu begleiten ist.

Bislang fehlt es an einer bundeseinheitlichen Regelung des Bergrechts. Auch aufgrund einer breiten Bürgerbeteiligung soll es deshalb zu einem gemeinsamen Rund-erlass kommen.

Die Nds. Ministerien für Umwelt (Wenzel) und Wirtschaft (Lies) haben mit dem Erlassentwurf eine gemeinsame Zielsetzung für die Zukunft der Erdgasförderung am 17.03.14 vorgestellt.

So soll es kein zugelassenes Fracking aus unkonventionellen Lagerstätten (z. B. Tongestein) geben. Fracking soll nur zulässig in Sandgesteinstiefen größer 2.500 Metern sein. Tiefbohrungen mit Frackmaßnahmen dürfen nur mit UVP-Begleitung erfolgen. Die Verbringung von Lagerstättenwasser darf nur in genutzten Standorten zulässig sein und eine Aufbereitung von Frack-Flüssigkeiten habe zu erfolgen.

Ziel ist die Stärkung der Rechtsposition der Bürger (Beweislastumkehr), sowie keine Verbringung von umwelttoxischen Substanzen und keine bergbauliche Nutzung in Wasserschutz-, bzw. Trinkwassergebieten.

Z. Zt. gibt es ein seit zwei Jahren andauerndes Moratorium der Industrie zunächst auf die Erkundung von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten zu verzichten.

Im weiteren Vorgehen ist geplant, die Regelung der genannten Punkte in einem gemeinsamen Runderlass, Entwurf im Beteiligungsverfahren und im Mai in den Dialogprozess mit Umweltverbänden und Bürgerinitiativen einzubringen und eine Bundesratsinitiative zum Bundesbergrecht und zum Wasserrecht zu starten.

Aufgrund der Anfrage von Herrn Göckeritz antwortet BD Wehr, dass es im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser keine Erdgasgewinnung durch Fracking aus konventionellen Lagerstätten (Sandstein) gibt. Schiefer und Tongestein kommt im Südkreis vor.



Protokoll zu TOP 9

18.03.2014

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beratungsgang:

Seitens Herrn Verbarq wird die Frage gestellt, wie die Finanzierung eines doch recht aufwendigen Flurbereinigungsverfahrens sichergestellt werden soll und ob die Grundstückseigentümer dabei zur Kasse gebeten werden.

BD Wehr verweist auf die Antragstellungsmöglichkeiten bei unterschiedlichen Förderprogrammen des Landes. Insbesondere im geplanten Förderprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ übernehme das Land Niedersachsen erhebliche Anteile der Verfahrens- und Maßnahmekosten.

Dipl.-Ing. Gänsslen macht deutlich, dass auch aus Sicht des Landkreises die Grundstückseigentümer grundsätzlich von finanzieller Belastung freizuhalten seien. Allenfalls wenn ein landwirtschaftlicher Vorteil geschaffen würde, wäre eine Kostenbeteiligung angemessen.

KTA Andermann stimmt dem zu.

Um abschließende Aussagen zu treffen, sei es aber noch zu früh. Z. Zt. sei man diesbezüglich noch bei der Lösungsfindung.

Außerdem trägt Herr Verbarq die Sorge vor, dass eine realistische Nutzung von extensivem Nassgrünland nicht möglich sein wird. BD Wehr trägt vor, dass hier noch weitergehende Kenntnisse ermittelt werden müssen, wie eine klimaschonende landwirtschaftliche Nutzung auf Hochmoorböden durchgeführt werden kann.